



## Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse (GS 172.410)

Anhörung vom 11. Februar 2026 bis 23. März 2026

### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell
- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte AI
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.
- Polizeibeamtenverband Appenzell I.Rh.
- Mittelschullehrpersonenverein Appenzell I.Rh.
- Angeschlossene Arbeitgebende

### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Appenzeller Kantonalbank
- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmer-Vereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereg
- Bezirk Gonten
- Bezirk Schlatt Haslen
- Bezirk Schwende Rüte
- Bezirk Obereg
- Schulgemeinde Schlatt-Haslen
- Schulgemeinde Appenzell
- Gruppe für Innerrhoden
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Kantonales Gesundheitszentrum Appenzell
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.
- Steig Wohnen und Arbeiten

Appenzell, 25. März 2026

<b>Antwortoption</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Organisationen</b>
Stimme zu	8	Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg, Bezirk Gonten, Bezirk Schlatt-Haslen, Bezirk Oberegg, Gruppe für Innerrhoden, SP Appenzell Innerrhoden, Schule Schlatt-Haslen, Schulgemeinde Appenzell
Stimme eher zu	5	Appenzeller Kantonalbank, Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA), Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg, Bezirk Schwende-Rüte, Staatspersonalverband von Appenzell I.Rh.
Neutral	0	
Stimme eher nicht zu	0	
Stimme nicht zu	0	

(Restliche: keine Antwort zu dieser Frage auf der Mitwirkungsplattform)

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Appenzeller Kantonalbank	Die Senkung des Koordinationsbetrags ist aus unserer Sicht sehr positiv zu beurteilen. Etwas störend ist jedoch, dass bei den wählbaren Sparplänen im Todesfall keine Rückgewähr vorgesehen ist.	Die Rückgewähr von Beiträgen ist in der Kompetenz der Verwaltungskommission (Festlegung von Leistungen). Die Anregung kann über die Arbeitnehmenden- oder Arbeitgebendenvertretung in die Verwaltungskommission eingebracht werden.
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.	<p>Die vorgeschlagene Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse wird grundsätzlich begrüsst. Das erklärte Ziel, die Attraktivität der Anstellung beim Kanton Appenzell I.Rh. und bei den angeschlossenen Arbeitgebern zu steigern, ist angesichts des aktuellen Fachkräftemangels und der Notwendigkeit, die Vorsorgeeinrichtung wettbewerbsfähig zu halten, zeitgemäss und notwendig.</p> <p>Dennoch besteht aus Sicht der AVA noch weiterer Handlungsbedarf, insbesondere im Bereich der tieferen und mittleren Einkommen. Zwar führt die geplante Senkung des Koordinationsbetrags von einem Drittel auf 30 % zu einer moderaten Verbesserung der versicherten Löhne für dieses Segment (ca. 5 % Anstieg des versicherten Lohns bis knapp Fr. 80'000). Die AVA ist der Auffassung, dass diese Massnahme nicht weit genug geht.</p> <p>Um die soziale Gerechtigkeit und die tatsächliche Attraktivität der Versicherungskasse vollumfänglich zu gewährleisten, sollte die Gestaltung der Beiträge und Leistungen für tiefere Einkommen analog zu den höheren Einkommensverhältnissen ausgestaltet werden. Eine solche Anpassung würde die Versicherungskasse nicht nur als Arbeitgeberinstrument, sondern auch als sozial ausgewogenes System stärken.</p> <p>Wir bitten daher, die Möglichkeit einer weitergehenden Anpassung im Sinne einer stärkeren Förderung der unteren Einkommensgruppen in der weiteren Beratung zu prüfen.</p>	<p>Auf eine weitergehende Senkung des Koordinationsabzuges soll derzeit verzichtet werden. Die Kosten dafür wären hoch. Bei dieser Revision handelt es sich bewusst nicht um eine ausgeprägte Ausbaulage, um andere Neuerungen dadurch nicht zu gefährden. Zudem würden tiefe Löhne übermässig stark belastet, der Nettolohn würde stärker sinken.</p> <p>Eine weitere Senkung des Koordinationsabzugs – unter Berücksichtigung der schweizweiten Entwicklungen in diesem Bereich – kann in einigen Jahren wiederum geprüft werden.</p> <p>Die Beitragssätze sind für alle versicherten Löhne dieselben. Was möglicherweise gemeint war, ist eine gänzliche Aufhebung des Koordinationsabzugs. Dies würde einen grossen Umbau des ganzen Beitrags- und Leistungssystems bedeuten, was vorliegend nicht vorgesehen ist. Bis auf die Pensionskasse des Kantons Schwyz haben alle kantonalen Pensionskassen einen Koordinationsabzug (in vergleichbarer Höhe wie die KVK).</p> <p>Über Leistungsverbesserungen entscheidet die Verwaltungskommission, wobei solche aus Sicht einer Pensionskasse stets gegenfinanziert sein müssen.</p>

Arbeitnehmer-Vereinigung Obereggen	Die Arbeitnehmer-Vereinigung Obereggen stimmt der vorliegenden Revision über die Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse zu. Die Versicherten, vor allem im tief- und mittelhohen Lohnbereich werden bessergestellt, was eine gute Sache ist. Ein grosser Wurf ist die Revision jedoch nicht, sondern eher eine graduelle Anpassung.	keine Bemerkungen
Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereggen	Wir haben keine Bemerkungen zu den Anpassungen zur Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse.	keine Bemerkungen
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat hat die Unterlagen beraten und kann der Revision zustimmen.	keine Bemerkungen
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 wurde der Bezirk Schlatt-Haslen zur obgenannten Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns dafür und machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen hat die Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse an seiner Sitzung vom 23. Februar 2026 behandelt.</p> <p>Der Bezirksrat begrüsst die Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse (KVK) grundsätzlich. Die Vorlage modernisiert die KVK behutsam und stärkt ihre Attraktivität als Vorsorgeeinrichtung für den Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber. Aus sozialpolitischer Sicht positiv ist insbesondere die Senkung des Koordinationsbetrags (Art. 7 Abs. 3), welche im tiefen und mittleren Einkommensbereich den versicherten Lohn moderat erhöht und damit Beiträge sowie Leistungen insbesondere für Teilzeitarbeitende – aber auch den Bezirksrat – verbessert. Gemäss Botschaft sind die individuellen Mehrbelastungen für Versicherte im Durchschnitt gering (rund Fr. 13 pro Monat), während die finanziellen Mehrkosten für die Arbeitgeber insgesamt moderat ausfallen.</p>	

	<p>Aus Sicht des Bezirks ergeben sich keine neuen Pflichten im Sinne einer organisatorischen Umstellung, jedoch direkte Auswirkungen als Arbeitgeber über leicht höhere Arbeitgeberbeiträge infolge des tieferen Koordinationsbetrags. Der Bezirksrat dankt für die konkreten und Kostenfolgen, damit die Budgetierung korrekt erfolgen kann.</p> <p>Zu begrüssen ist weiter, dass mit wählbaren Sparplänen (Art. 9 Abs. 3) zusätzliche Flexibilität geschaffen wird. Der Bezirksrat ersucht jedoch um Klärung, wie die geplanten Sparpläne konkret ausgestaltet werden (Standard/Plus/Max), welche Informationspflichten gegenüber Versicherten vorgesehen sind und wie der administrative Vollzug für kleinere Arbeitgeber möglichst schlank gehalten wird.</p> <p>Der Bezirksrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für Ihre Bemühungen.</p>	<p>Die KVK hat im Dezember 2025 ein Arbeitgebendenportal eingeführt. Angedacht ist derzeit, dass die Arbeitgebenden dort jederzeit eine Beitragsliste herunterladen können. Damit haben die Arbeitgebenden die entsprechenden Informationen.</p>
Bezirk Schwende-Rüte	<p>Der Bezirksrat Schwende-Rüte sieht die Notwendigkeit der Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse.</p> <p>Er hat die Unterlagen und Erläuterungen in seiner Sitzung vom 25. Februar 2026 besprochen, beraten und dabei einstimmig beschlossen, keine Anmerkungen oder Änderungswünsche einzubringen.</p>	keine Bemerkungen
Bezirk Oberegg	<p>Mit Datum vom 10. Februar 2026 hat die Kantonale Versicherungskasse über die Vernehmlassung informiert und eine Frist für die Stellungnahme bis 20. März 2026 eröffnet. Der Bezirksrat hat die vorgesehenen Anpassungen zur Kenntnis genommen und hat seinerseits keine Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge.</p>	keine Bemerkungen
Gruppe für Innerrhoden	<p>Wir können uns grundsätzlich mit den geplanten Änderungen einverstanden erklären, seien es die Anpassungen an der Rechtslage oder sei es die Steigerung der Attraktivität der kantonalen Versicherungskasse. Insbesondere die Verbesserung der</p>	keine Bemerkungen

	Leistungen im tiefen und mittleren Einkommensbereich ist zu begrüssen, ebenso die Möglichkeit von Sparplänen.	
Kantonales Gesundheitszentrum Appenzell	Aus Sicht der Versicherten ist die Revision mehrheitlich positiv, weil sie die Vorsorgeleistung für viele Lohnprofile verbessert (insbesondere Teilzeit sowie tiefe und mittlere Löhne) und mehr Wahlfreiheit schafft. Aus Arbeitgebersicht erhöht sie die Attraktivität und schafft mehr Flexibilität (wahlbare Sparpläne). Insgesamt überwiegen aus unserer Sicht die Vorteile der Revision und wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme. Viele Details werden zu einem späteren Zeitpunkt im Reglement definiert. Entscheidend wird sein, dass die Einführung der wählbaren Sparpläne mit sehr klaren Regeln (z.B. "Standardplan als Default mit opt-in für höhere Sparpläne), guter Kommunikation und Beratung erfolgt, damit die Wahlfreiheit nicht zu Fehlentscheiden oder unnötigen Belastungen führt. Nach Rückfrage ist angedacht, dass die Versicherten nach Einführung des Versichertenportals verschiedene Simulationen des Vorsorgeausweises selbständig erstellen und so Leistungen und Beiträge vergleichen können. Das unterstützen wir, da unsere Personalabteilung nicht "persönlicher Finanzplaner" sein kann.	Die Details zur Wahl des Sparplans, Fristen usw. werden im Vorsorge-reglement (erlassen durch die Verwaltungskommission) definiert werden. Angedacht ist derzeit ein jährliches Wechselrecht.  Geplant ist die Einführung eines Versichertenportals noch im Jahr 2026. Darauf sollen die Versicherten die Konsequenzen eines Sparplanwechsels selbst simulieren können.
SP Appenzell I.Rh.	Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse (KVKV), die wir wie folgt wahrnehmen.  Grundsätzliches Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen, welche die Situation der Arbeitnehmenden mit kleinen und mittleren Einkommen verbessern. Allerdings sind diese Neuerungen im kantonalen Vergleich eher bescheiden. Für die SP AI entscheidende Verbesserungen sind die Ermöglichung von Sparplänen und die Flexibilisierung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.  Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.	keine Bemerkungen

Schulgemeinde Schlatt-Haslen	Der Schulrat Schlatt-Haslen ist mit der Vorlage einverstanden.	keine Bemerkungen
Schulgemeinde Appenzell	<p>Der Schulrat Appenzell bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse. Wir haben anlässlich unserer Sitzung vom 10. März 2026 über die Vorlage beraten.</p> <p>Im Namen und Auftrag des Schulrats Appenzell nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen die Überarbeitung und Modernisierung der Verordnung und unterstützen insbesondere die vorgeschlagenen Hauptpunkte der Revision.</p> <p>Senkung Koordinationsbetrag von 33 % auf 30 %: Die Schulgemeinde Appenzell beschäftigt einen hohen Anteil an Teilzeitangestellten. Diese Mitarbeitenden können von der Senkung des Koordinationsbeitrages profitieren. Die Neuerung erscheint uns zeitgemäss und trägt zur Attraktivität unserer Organisation als Arbeitgeber bei. Die ausgewiesenen Mehrkosten auf Seiten Arbeitgeber sind moderat und tragbar.</p> <p>Wählbare Sparpläne: Ebenfalls begrüsst wird die Möglichkeit von wählbaren Sparplänen. Sie ermöglichen den Arbeitnehmenden die Vorsorge auf ihre individuelle Lebenssituation und Bedürfnisse abzustimmen. Die wählbaren Sparpläne ermöglichen eine eigenverantwortliche, solide Absicherung individueller Risiken und die aktive Gestaltung der eigenen Altersvorsorge.</p> <p>Im vorliegenden, revidierten Dokument der VKVK fällt auf, dass weiterhin ausschliesslich die männlichen Bezeichnungen "Mitarbeiter" und "Arbeitnehmer" verwendet werden. Geschlechtsneutrale Formulierungen wie "Mitarbeitende" und "Arbeitnehmende"</p>	

	würden alle Personen der Zielgruppe direkt ansprechen und sprachlich gleich behandeln.	Bei Totalrevisionen von Erlassen werden geschlechtsneutrale Formulierungen eingeführt. Da es sich nur um eine Teilrevision handelt, werden die bisherigen Benennungen weitergeführt.
Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.	<p>1. Grundsätzliche Haltung</p> <p>Die SVP AI begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, die Kantonale Versicherungskasse massvoll zu modernisieren und an die aktuellen Gegebenheiten der Pensionskassenlandschaft anzupassen. Die Einführung wählbarer Sparpläne (Flexibilisierung) wird von uns ausdrücklich unterstützt, da sie der Eigenverantwortung der Versicherten Rechnung trägt und individuelle Vorsorgelösungen ermöglicht.</p> <p>Gleichzeitig betrachten wir die mit der Revision verbundenen Leistungsausbauschritte und die damit einhergehenden Kostenfolgen für den Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber kritisch. Ein Ausbau der staatlichen Leistungen und Lohnnebenkosten muss stets sorgfältig gegen die Belastung der Steuerzahler und der Wirtschaft abgewogen werden.</p> <p>Die SVP AI stimmt der Vorlage unter der Bedingung zu, dass die Kostentragung strikt nach dem Verursacherprinzip erfolgt und die finanzielle Stabilität der Kasse (aktueller Deckungsgrad 111.4%) nicht durch systemfremde Umverteilungen gefährdet wird.</p> <p>2. Analyse der Kernpunkte und Kosten-Nutzen-Bewertung</p> <p>2.1. Einführung wählbarer Sparpläne (Art. 9 Abs. 3)</p> <p>Vorteile und Begünstigte: Die Aufhebung der starren Beitragsbandbreiten für Arbeitnehmende ermöglicht die Einführung von wählbaren Sparplänen (z.B. "Standard", "Plus", "Max"). Davon profitieren in erster Linie</p>	<p>Die Senkung des Koordinationsabzuges ist eine Leistungsverbesserung mit relativ geringen Auswirkungen für die Arbeitgebenden. Die betroffenen Arbeitnehmenden werden ebenfalls mehr Beiträge leisten, womit die Vorsorge verbessert wird, die Arbeitnehmenden jedoch ebenfalls beteiligt werden. Mit der moderaten Senkung des Koordinationsabzuges im tieferen Lohnbereich wird einer generellen Entwicklung in der Pensionskassenlandschaft auch bei der KVK Rechnung getragen.</p> <p>Mit dieser Revision werden keine Umverteilungen eingeführt. Die Einführung der wählbaren Sparpläne ist für die KVK kostenneutral. Die finanzielle Stabilität der KVK wird nicht gefährdet.</p>

	<p>die Arbeitnehmenden, die ihre Altersvorsorge flexibler an ihre persönliche Lebenssituation und finanzielle Leistungsfähigkeit anpassen können.</p> <p>Kosten und Kostenträger: Diese Massnahme ist für die Arbeitgeber kostenneutral, da der Arbeitgeberbeitrag in allen Sparplänen identisch bleibt. Die allfälligen Mehrkosten für höhere Sparbeiträge werden vollumfänglich von den wählenden Arbeitnehmenden selbst getragen.</p> <p>Haltung der SVP AI: Wir unterstützen diese Neuerung uneingeschränkt. Sie fördert die Eigenverantwortung und erhöht die Attraktivität der Kasse, ohne die Arbeitgeber finanziell zusätzlich zu belasten.</p> <p>2.2. Senkung des Koordinationsbetrags (Art. 7 Abs. 3)</p> <p>Vorteile und Begünstigte: Die Reduktion des Koordinationsbetrags von 33.3% auf 30% des massgeblichen Jahreslohns führt zu einem höheren versicherten Lohn (bis zu +5%) für Einkommen bis ca. 80'000 Franken. Davon profitieren rund zwei Drittel der Versicherten, insbesondere Teilzeitarbeitende und Personen im unteren bis mittleren Lohnsegment, durch höhere Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.</p> <p>Kosten und Kostenträger: Diese Massnahme verursacht die Hauptkosten der Revision. Der Kanton rechnet mit Mehrkosten von ca. 37'000 Franken pro Jahr, die angeschlossenen Arbeitgeber insgesamt mit rund 160'000 Franken pro Jahr. Auch die betroffenen Arbeitnehmenden müssen höhere Lohnabzüge (durchschnittlich ca. 13 Franken pro Monat) in Kauf nehmen.</p> <p>Haltung der SVP AI: Die SVP AI steht einem Ausbau der Sozialleistungen grundsätzlich skeptisch gegenüber, anerkennt jedoch, dass die Anpassung des Koordinationsbetrags einem allgemeinen Trend entspricht und die Situation von Teilzeitarbeitenden verbessert. Wir</p>	<p>Die betreffenden Arbeitgebenden haben vollständige Transparenz. Die monatlichen Beitragsrechnungen enthalten alle Beiträge, je Arbeitnehmenden für den gemeldeten Lohn.</p>
--	---	--

<p>fordern jedoch Transparenz bei den angeschlossenen Arbeitgebern (z.B. Gemeinden, Heime, private Institutionen). Die Mehrkosten von 160'000 Franken dürfen nicht zu versteckten Subventionierungen oder Leistungskürzungen an anderer Stelle führen. Das Verursacherprinzip muss konsequent angewendet werden: Jeder angeschlossene Arbeitgeber muss seine Mehrkosten selbst tragen.</p> <p>2.3. Aufhebung der Obergrenze des versicherten Jahreslohns (Art. 7 Abs. 1)</p> <p>Vorteile und Begünstigte: Die Aufhebung der Limite von 211'680 Franken (siebenfache maximale AHV-Rente) begünstigt ausschliesslich eine sehr kleine Gruppe von Spitzenverdienern, deren gesamtes Einkommen künftig versichert ist.</p> <p>Kosten und Kostenträger: Die Kostenfolgen sind gemäss Botschaft gering, werden aber von den betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden paritätisch getragen.</p> <p>Haltung der SVP AI: Aus ordnungspolitischer Sicht ist es fragwürdig, ob der Staat (bzw. die parastaatlichen Betriebe) im überobligatorischen Bereich der Spitzenverdiener einen derart umfassenden Vorsorge-schutz finanzieren muss. Die SVP AI toleriert diese Anpassung nur, weil sie dem Prinzip der Gleichbehandlung mit der Privatwirtschaft dient und die direkten Kosten für den Steuerzahler marginal sind.</p> <p>2.4. Vorsorgliche Erhöhung der Bandbreiten für Arbeitgeberbeiträge (Art. 9 Abs. 2a lit. b)</p> <p>Vorteile und Begünstigte: Die obere Bandbreite für Arbeitgeberbeiträge wird ab Alter 30 um einen Prozentpunkt angehoben. Dies soll Handlungsspielraum schaffen, um einer allfälligen künftigen Senkung des Umwandlungssatzes entgegenzuwirken.</p>	<p>Subventionierungen oder Leistungskürzungen unter den Arbeitgebenden gibt es grundsätzlich keine, jeder Arbeitgeber trägt seine Kosten selbst.</p> <p>Die Vorlage wird zu gewissen Mehrkosten auch für die Arbeitgebenden führen. Allerdings handelt sich vorliegend nicht um eine ausgeprägte Ausbaivorlage, sondern um eine moderate Verbesserung (Senkung des Koordinationsabzuges von 33% auf üblichere 30%). Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden resp. die KVK hat kaum Einflussmöglichkeiten, zu verhindern, dass die Arbeitgebenden die Mehrkosten in irgendeiner Weise abzuwälzen versuchen. Angesichts der vergleichsweise geringen Mehrbelastung ist ein derartiges Vorgehen jedoch kaum zu erwarten.</p>
---	---

	<p>Kosten und Kostenträger: Aktuell entstehen daraus keine Kosten. Sollte der Spielraum jedoch künftig genutzt werden, fallen Mehrkosten für die Arbeitgeber (und damit die Steuerzahler) an.</p> <p>Haltung der SVP AI: Die SVP AI lehnt Vorratsbeschlüsse ab. Eine Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge auf Vorrat, um allfällige künftige Rentenkürzungen durch tiefere Umwandlungssätze abzufedern, verlagert das Anlagerisiko einseitig auf den Arbeitgeber. Wenn der Umwandlungssatz aufgrund der demografischen und wirtschaftlichen Realität gesenkt werden muss, darf dies nicht automatisch zu höheren Arbeitgeberbeiträgen führen. Wir fordern, dass diese präventive Erhöhung der Bandbreiten aus der Vorlage gestrichen wird. Über Beitragserhöhungen ist erst dann zu diskutieren, wenn sie tatsächlich notwendig werden.</p> <p>3. Fazit und Anträge</p> <p>Die SVP Appenzell Innerrhoden anerkennt den Handlungsbedarf bei der Kantonalen Versicherungskasse. Wir unterstützen die Flexibilisierung durch wählbare Sparpläne ausdrücklich.</p> <p>Die leistungs- und kostensteigernden Elemente, insbesondere die Senkung des Koordinationsbetrags, akzeptieren wir unter der strikten Prämisse, dass die Kosten transparent ausgewiesen und nach dem Verursacherprinzip von den jeweiligen Arbeitgebern getragen werden. Eine Quersubventionierung durch den Kanton ist ausgeschlossen.</p> <p>Antrag: Die SVP AI beantragt, die präventive Erhöhung der Bandbreiten für Arbeitgeberbeiträge (Art. 9 Abs. 2a lit. b i.V.m. Anhang 1) aus der Vorlage zu streichen. Der Verordnungsentwurf ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Bei der letztmaligen Ordnungsrevision wurden für die Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Bandbreiten eingeführt, innerhalb derer die Standeskommission die Beiträge festlegt. Die Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere der Anstieg der Lebenserwartung, führte dazu, dass die Beiträge in den letzten 12 Jahren zweimal erhöht werden mussten und die Bandbreite bei den AG-Beiträgen mittlerweile erschöpft ist. Um künftig die Beiträge der Arbeitgebenden zu erhöhen, müssen auch künftig vorgängig sowohl die paritätische Verwaltungskommission (gleich viele Arbeitgebenden- wie Arbeitnehmendenvertretende) als auch die Standeskommission zustimmen. Bei der Erhöhung der Bandbreite handelt es sich nicht um eine Erhöhung auf Vorrat, sondern darum, dass die KVK handlungsfähig bleibt, ohne dass in einem Schnellverfahren die Verordnung angepasst werden müsste.</p>



Anmerkungen zum Gesamtdokument:

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.	Die Überdeckung soll zur Erhöhung der Verzinsung genutzt werden kann. Die AVA wünscht einen Vorschlag der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden, wie die Deckungsüberschüsse über einen Automatismus den Versicherten und den Renten zugutekommen sollen (z.B. in Art. 10 Abs. 5).	Die Festlegung von Zinsen und Leistungen liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Grundsätzlich müssen Überschüsse zuerst vorhanden sein, bevor diese verteilt werden können. Die Anregung kann über die Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission eingebracht werden. Die Verwaltungskommission richtet sich bei der Zinsfestlegung schon heute nach internen Grundsätzen.
Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Oberegg	Keine Anmerkungen	keine Bemerkungen
Bezirk Oberegg	Keine	keine Bemerkungen
Gruppe für Innerrhoden	Art. 1 der VO beschreibt eine öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt. Bei dieser Form bleibt die Haftung des Kantons bestehen. Welches Departement (Oder ist es die Standeskommission?) ist zuständig für die Oberaufsicht und wie sind die Haftungsfolgen des Staates und der Rechtsschutz geregelt? Diese Fragen gehören in die VO und nicht in das Reglement. Da die inhaltlich wesentlichen Fragen im Reglement geregelt sind, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Aufsichtsinstanz das Reglement genehmigen soll.	Die KVK ist eine selbständige Anstalt, die Rechtsgrundlage ist kantonales Recht. Mit der Verselbständigung der KVK auf den 1.1.2014 fiel die Staatshaftung dahin. Analog einer privatrechtlichen Pensionskasse ist das oberste Organ (bei der KVK die Verwaltungskommission) verantwortlich für das finanzielle Gleichgewicht.  Geblichen ist die Sanierungspflicht bei Unterdeckung gemäss Art. 65d ff. BVG. Diese Vorgabe gilt für alle, auch die privatrechtlichen Pensionskassen und deren angeschlossenen Arbeitgebenden. Um das Risiko einer Unterdeckung und Sanierung möglichst gering zu halten, muss die KVK Wertschwankungsreserven bilden.  Die Aufsicht der KVK war bis 31. Dezember 2025 die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Diese hat per 1. Januar 2026 mit der Zürcher Aufsicht fusioniert (neu: Aufsicht der Kantone Tessin, der Ost-

		schweiz und Zürich; ATIOZ). Ihr müssen Änderungen an den Reglementen vorgelegt werden. Sie erhält auch die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte.
Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Reform, welche so ausgestaltet wurde, dass die Attraktivität ohne wesentliche Kostensteigerung erhöht wird.</p> <p>Im Sinne einer Anregung für die nächste Überarbeitung des Vorsorgereglements: Schaffung einer "Verbundrente": Bei Pensionierung könnte die Altersrente reduziert werden, um eine höhere lebenslange Rente für den überlebenden Partner zu sichern (bspw. bis zum Tod des zweitversterbenden Partners). Diese Massnahme könnte kostenneutral für KVK umgesetzt werden. Bei anderen Vorsorgelösungen besteht heute bereits die Wahl einer 100 %-igen Ehegattenrente, dabei ist der Umwandlungssatz gegenüber der Standard-Ehegattenrente tiefer.</p> <p>Zu Art. 10: Obwohl eine Vernehmlassung zu diesem Artikel nicht vorgesehen ist, erlauben wir uns, eine Rückmeldung zu geben - insbesondere da die Zusatzbeträge neu in einem separaten Artikel (Art. 9a) gezeigt werden. Wir regen an, dass bei einem finanziellen Ungleichgewicht der Versicherungskasse auch die bestehenden Renten geprüft werden sollen. Diese dürften letztlich jedoch nicht tiefer ausfallen, als diese beim Renteneintritt waren. Zur Begründung: In guten Jahren können die laufenden Renten nach oben angepasst werden. In schlechten Jahren sollen diese aber unverändert bleiben, was letztlich zu Lasten der berufstätigen Versicherten geht. Wir bitten, diesen Sachverhalt zu prüfen und auch eine Beteiligung der laufenden Renten auf Verordnungsstufe vorzusehen.</p>	<p>Die Festlegung von Leistungen liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Die Anregung kann über ein Mitglied der Verwaltungskommission eingebracht werden.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungskommission die Vorsorgeleistungen fortlaufend überprüft und mögliche Änderungen unter Berücksichtigung von allgemeinen Entwicklungen prüft.</p> <p>Laufende Renten dürfen gemäss Vorgabe des BVG grundsätzlich nicht gekürzt werden, selbst wenn sie vorher erhöht wurden. Lediglich bei einer Unterdeckung ist eine temporäre Kürzung in begrenztem Ausmass möglich.</p> <p>Falls ein variables Rentenmodell gemeint ist, so könnte ein solches nur für Neurenten eingeführt werden. Dazu müsste aber der Umwandlungssatz (garantierter Rententeil) stark gesenkt werden, um solche Schwankungen überhaupt zu ermöglichen. Bislang hat die Verwaltungskommission von einem solchen Modell aus verschiedenen Gründen abgesehen.</p>
Steig Wohnen und Arbeiten	<p>Die Stääg begrüsst die geplanten Anpassung - insbesondere die angedachten Anpassung unter Art. 7. Weiters wird die Flexibilisierung begrüsst.</p> <p>Anlässlich einer kommenden Überarbeitung des Vorsorgereglements regen wir an, die Schaffung einer "Verbundsrente" zu prüfen. Bei einer solchen könnte die pensionierte Person eine</p>	<p>Die Festlegung von Leistungen liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Die Anregung kann über in Mitglied der Verwaltungskommission eingebracht werden.</p>

	<p>tieferer Rente als die ordentliche Rente wählen, damit die mit ihr verbundene Person (aus Ehe oder Partnerschaft oder nachgewiesener Lebensgemeinschaft) von einer Weiterzahlung bis zum Tod der länger lebenden Person profitieren könnte. Eine solche Massnahme wäre kostenneutral umsetzbar.</p>	<p>Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungskommission die Vorsorgeleistungen fortlaufend überprüft und mögliche Änderungen unter Berücksichtigung von allgemeinen Entwicklungen prüft.</p>

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standskommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
	I.		
	Änderung Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013:		
<p><b>Art. 6</b> Versichertenkreis</p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Mitarbeiter</p> <p>a) der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der unselbständigen Anstalten;</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Arbeitnehmer:</p> <p>a) des Kantons, einschliesslich der Gerichte und unselbständigen Anstalten;</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p> <p>Da der Begriff "Mitarbeiter" angepasst wird, könnte dieser direkt zu "Arbeitnehmende" anstatt zu "Arbeitnehmer" angepasst werden.</p> <p>Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.:</p> <p>"kantonale Verwaltung" scheint die präzisere Bezeichnung zu sein, als "des Kantons".</p>	<p>Antrag: belassen.</p> <p>Geschlechtsneutrale Benennungen werden nur bei Totalrevisionen eingeführt.</p> <p>Antrag: belassen.</p> <p>Mit Verwaltung könnten nur die Angestellten verstanden werden. Sozialversicherungsrechtlich sind jedoch auch Behördenmitglieder Arbeitnehmende, weshalb die umfassendere Bezeichnung «des Kantons» treffender ist.</p>



Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Ständekommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
<p>a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons;</p> <p>b) Institutionen mit Sitz im Kanton, die einen Auftrag erfüllen, welcher ansonsten von der öffentlichen Hand übernommen würde;</p> <p>c) Anstalten und Betrieben, die einen Bezug zum Kanton haben.</p>	<p><sup>3</sup> Sie kann die Innerrhoder Mitglieder des Bundesparlaments versichern.</p> <p><sup>4</sup> Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer versicherungspflichtig gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) ist und einen Jahreslohn in der Höhe von mindestens sechs maximalen Monatsrenten der AHV bezieht.</p>	<p>Gewerbeverband Appenzell I.Rh.:</p> <p>Üblicherweise müssen die angeschlossenen Betriebe einen Teil der Verwaltungskosten (z.B. Anschlussgebühr) bezahlen. Wie verhält es sich, wenn ein Bundesparlamentarier sich anschliessen möchte?</p>	<p>Antrag: belassen</p> <p>Einzelmitglieder werden behandelt wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Person. D.h., sie zahlen die arbeitgebenden- und die arbeitnehmenden-, Spar- und Zusatzbeiträge selbst. Anschlussgebühren kennt die KVK nicht. Somit erfolgt keine Ungleichbehandlung.</p>
<p><b>Art. 7</b> Versicherter Jahreslohn</p>			

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standeskommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission regelt, welche Lohnbestandteile massgebend sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der maximalen AHV-Altersrente. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.</p>	<p><sup>1</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis 30% des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der zwölffachen maximalen Monatsrente der AHV. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.</p>	<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p> <p>Die Begrenzung auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente soll erhalten bleiben, damit Arbeitnehmende mit hohem Einkommen nicht übervorteilt werden.</p> <p>Antrag: Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.</p> <p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.:</p> <p>Mitarbeitende, welche Teilzeit angestellt sind, sollen nicht benachteiligt werden.</p> <p>Antrag: Der Koordinationsbetrag bei einem Vollzeitpensum entspricht 30% des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der zwölffachen maximalen Monatsrente der AHV. Bei</p>	<p>Antrag: belassen</p> <p>Eine solche Begrenzung ist nicht mehr üblich. Die KVK möchte sich nicht ohne Not einschränken, sondern möchte für sämtliche Versicherten attraktiv sein. Es sei erwähnt, dass von dieser Aufhebung nur ganz wenige Versicherte betroffen sind.</p> <p>Antrag: belassen</p> <p>Der Koordinationsbetrag wirkt bei Löhnen bis ca. Fr. 80'000.00 jetzt schon entsprechend dem Lohn bzw. des Pensums. Der Antrag würde das noch verstärken: Beispiel: AHV-Lohn 60'000, Pensum 50 %.</p>

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standeskommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
		<p>Teilzeitpensen wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.</p>	<p>Vorschlag Standeskommission: Fr. 60'000 – (60'000 x 30 % = Fr. 18'000) = versicherter Lohn Fr. 42'000.00. Antrag AVA: Fr. 60'000.00 – (60'000 x 30 % x 50 % = Fr. 9'000.00) = versicherter Lohn Fr. 51'000.00.</p> <p>Das Anliegen des AVA ist richtig. Dem wird jetzt schon Rechnung getragen, indem der Koordinationsbetrag 30 % des AHV-Lohnes betragen soll.</p> <p>Der Lohn wird u.a. vom Pensum bestimmt. Wenn neben dem Lohn, wie bisher, auch das Pensum einbezogen würde, würde das Pensum zweimal berücksichtigt, was unerwünschte Ergebnisse zur Folge hätte. Einerseits hätte das hohe Mehrkosten zur Folge, da je kleiner das Pensum, je höher der versicherte Lohn würde. Damit würden Mitarbeitende in Teilzeitpensen unverhältnismässig teuer, für die Arbeitgebenden würde die Schaffung von Teilzeitstellen unattraktiv. Mitarbeitende würden erheblich stärker belastet, deren Nettolohn würde verhältnismässig stark sinken.</p>

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Ständekommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
<p><sup>4</sup> Die Versicherungspflicht gilt für Jahreslöhne ab einer Höhe von 50% der maximalen AHV-Altersrente.</p>	<p><sup>4</sup> Die Versicherungspflicht gilt für Jahreslöhne ab einer Höhe von sechs maximalen Monatsrenten der AHV.</p>	<p>Gewerbeverband Appenzell I.Rh.:</p> <p>Wir begrüßen diese Anpassung, da sie insbesondere die Mitarbeitenden mit kleineren Löhnen sowie von Teilzeitarbeitenden stärkt.</p> <p>Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.:</p> <p>Der Koordinationsabzug bestraft Teilzeitangestellte und Mehrfachbeschäftigte. Die kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden kann überobligatorisch bessere Lösungen anbieten. Der Staatspersonalverband Appenzell I.Rh. begrüsst eine Reduktion des Koordinationsabzugs.</p> <p>SP Appenzell I.Rh.:</p> <p>Die Aufhebung der Begrenzung des versicherten Jahreslohnes bei Fr. 212'000 und die geringfügige Reduktion des Koordinationsabzugs ist</p>	<p>Die Folgen wären zudem nicht sozial. Gemäss dem Beispiel oben hätte jemand mit einem Lohn von Fr. 50'000.00 aber einem Pensum von 100 % den tieferen versicherten Lohn als Teilzeitmitarbeitende mit demselben AHV-Lohn.</p> <p>keine Bemerkungen</p> <p>keine Bemerkungen</p> <p>Antrag: belassen</p> <p>keine Bemerkungen</p>

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Ständekommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
		<p>sinnvoll und im Vergleich mit den umliegenden Kantonen längst überfällig – zumal die anfallenden Mehrkosten marginal sind.</p> <p>Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.: Zusätzlich sollte geprüft werden, die Eintrittsschwelle tiefer anzusetzen, um insbesondere Teilzeitangestellten einen erleichterten Zugang zur beruflichen Vorsorge zu ermöglichen. Ideal wäre die komplette Streichung der Eintrittsschwelle, um jeder Person mit Erwerbstätigkeit Zugang zur Vorsorge zu gewähren.</p>	<p>Die Eintrittsschwelle der KVK ist vergleichsweise tief (KVK Fr. 15'120.00, BVG Fr. 22'680.00). Eine Senkung würde zwar für weitere Versicherte den Eintritt in die 2. Säule bedeuten. Allerdings würden die zusätzlichen Verwaltungskosten in einem schlechten Verhältnis zu den Vorsorgeleistungen stehen und der (bereits tiefe) Nettolohn wäre tiefer, weshalb auf eine Senkung verzichtet wird.</p>
<p><b>Art. 8</b> Versicherung von Lohn anderer Arbeitgeber</p> <p><sup>1</sup> Die Versicherungskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von Teilzeitarbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder der Ständekommission.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>		

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standskommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Weitere Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen weiteren Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebers erforderlich ist.</p>	<p><sup>3</sup> Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebers erforderlich ist.</p>		
	<p><b>Art. 8a</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung werden Spar- und Zusatzbeiträge erhoben. Die Beiträge werden durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleistet.</p>	<p>Gruppe für Innerrhoden:</p> <p>Es wird der Begriff "Spar - und Zusatzbeiträge" eingeführt, und nachfolgend werden die Leistungen aufgeführt. Dieses Vorgehen ist redaktionell schwierig. Es ist in der VO vorgängig festzuhalten, welche Leistungen die Versicherungskasse grundsätzlich erbringt, und dann ist deren Finanzierung zu beschreiben. In diesem Zusammenhang könnte eine Ersatzleistung geprüft werden, wonach Mitarbeitende, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr voll arbeitsfähig sind, nicht gekündigt werden, sondern in einem a.o. Arbeitsverhältnis über diesen Fonds teilweise in Nischenfunktionen weiter beschäftigt und entlohnt werden können. Dies würde den Kanton als Arbeitgeber herausragen lassen und sowohl Mitarbeitenden als auch dem Land erheblichen Mehrnutzen erbringen und</p>	<p>Antrag: belassen</p> <p>Die Begriffe «Sparbeiträge» und «Zusatzbeiträge» sind üblich und waren schon im bisherigen Erlass enthalten (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 VKVK).</p> <p>Die Kompetenz für die Festlegung von Leistungen liegt bei der Verwaltungskommission. Die Trennung von Finanzierung und Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse ist eine Vorgabe des BVG (Verselbständigung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen).</p> <p>Anregungen zu zusätzlichen Leistungen können über die Arbeitgebenden oder Arbeitnehmendenvertreter in die Verwaltungskommission eingebracht werden.</p>

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standskommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Der Anteil des Arbeitgebers darf, gemessen an den gesamten Spar- und Zusatzbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, 60% nicht überschreiten.</p>	<p>zur Minderung von volkswirtschaftlichen Gemeinkosten führen.</p> <p>Gewerbeverband Appenzell I.Rh.:</p> <p>Gemäss der gelebten Praxis (gemäss dem Vorsorgereglement der KVK) sind die Sparbeiträge bei der Altersstufe 50 bis 54 Jahre die Arbeitgeberbeiträge bereits bei 60,4 % (höchster Wert; tiefster Wert bei der 1. Altersstufe mit 50 %). Sollten Zusatzbeiträge erhoben werden müssen, entfällt somit eine Beteiligung seitens der Arbeitgeber. Nicht voll beteiligen müssten sich die Arbeitgeber bei den Altersklassen von 55 bis 65 Jahre.</p> <p>SP Appenzell I.Rh.:</p> <p>Die Ermöglichung von wählbaren Sparplänen, mit denen die Versicherten ihren Pensionskassenbeitrag erhöhen können, ist aus Sicht der SP</p>	<p>Für Ersatzleistungen, wie hier beschrieben, muss der Grosse Rat die entsprechende Finanzierung beschliessen, ansonsten die KVK diese nicht erbringen kann.</p> <p>Die Thematik scheint eher in eine nächste Revision der PeV zu passen, die KVK versichert die Arbeitnehmenden von rund 30 Arbeitgebenden, welche alle eine solche Ersatzleistung finanzieren müssten.</p> <p>Antrag: belassen</p> <p>keine Bemerkung</p> <p>Die wählbaren Sparpläne betreffen nur die Arbeitnehmenden. Die Beiträge der Arbeitgebenden bleiben davon unberührt, eine Mehrfinanzierung</p>

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standeskommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
		<p>AI eine weitere sinnvolle Anpassung dieser Verordnungsrevision. Sie ist auch im interkantonalen Vergleich wichtig und erlaubt – anders als nur paritätisch - eine flexiblere Ausgestaltung des Finanzierungsverhältnisses zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bis maximal 60%:40%. Bedingung dazu ist auch eine Mehrfinanzierung durch die Arbeitgebenden.</p>	<p>durch die Arbeitgebenden ist nicht vorgesehen. Bei der Wahl eines Sparplanes mit zusätzlichen Beiträgen zahlen Arbeitnehmende mehr ein, naturgemäss verschiebt sich in diesen Fällen das Beitragsverhältnis zuungunsten der Arbeitnehmenden. Wird das nicht gewollt, bleiben die Arbeitnehmenden im Standardplan.</p>
<p><b>Art. 9</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Mit den Sparbeiträgen werden die Altersleistungen finanziert.</p> <p><sup>2</sup> Die Standeskommission legt auf Antrag der Verwaltungskommission die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb der folgenden Bandbreiten fest:</p>	<p><b>Art. 9</b> Sparbeiträge</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2a</sup> Die Sparbeiträge werden festgelegt:</p> <p>a) für die Arbeitnehmer durch die Verwaltungskommission;</p>	<p>Gruppe für Innerrhoden:</p> <p>Art. 9a II regelt, dass die Sparbeiträge durch die Verwaltungskommission festgelegt werden. Es macht Sinn, die Zuständigkeit an die Stelle zu legen, die am nächsten mit der</p>	<p>Antrag: belassen</p> <p>Gemäss der Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen regelt der Arbeitgeber die Finanzie-</p>

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Ständekommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
	<p>b) für die Arbeitgeber auf Antrag der Verwaltungskommission durch die Ständekommission, und zwar in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb der Bandbreiten gemäss Anhang 1.</p>	<p>Materie befasst ist. Da die Staatshaftung greift, ist aber die Bestimmung, dass die Ständekommission die Tarife bewilligt und auch in der Gesetzessammlung veröffentlicht, beizubehalten.</p> <p>Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.:</p> <p>streichen: Die SVP AI lehnt Vorratsbeschlüsse ab. Eine Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge auf Vorrat, um allfällige künftige Rentenkürzungen durch tiefere Umwandlungssätze abzufedern, verlagert das Anlagerisiko einseitig auf den Arbeitgeber. Wenn der Umwandlungssatz aufgrund der demografischen und wirtschaftlichen Realität gesenkt werden muss, darf dies nicht automatisch zu höheren Arbeitgeberbeiträgen führen. Wir fordern, dass diese präventive Erhöhung der Bandbreiten aus der Vorlage gestrichen wird. Über Beitragserhöhungen ist erst dann zu diskutieren, wenn sie tatsächlich notwendig werden.</p>	<p>rung, gemeint sind die Arbeitgebendenbeiträge. Das ist der Teil, welcher der Arbeitgebende zahlt. Eine Staatshaftung gibt es nicht mehr, die KVK wurde per 1. Januar 2014 in die Selbständigkeit entlassen. Die Verwaltungskommission wird nur die Arbeitnehmendenbeiträge festlegen. Die Beiträge der Arbeitgebenden hingegen werden, unverändert zu heute, auf Antrag der Verwaltungskommission von der Ständekommission festgelegt.</p> <p>Antrag: belassen.</p> <p>Schon die bisherige Verordnung sah für die Sparbeiträge Bandbreiten vor. Damit sollte es möglich sein, kleine Anpassungen durch die Ständekommission genehmigen zu können, während der maximale Rahmen dem Grossen Rat vorzulegen ist. Die Bandbreite ist derzeit nach oben vollständig ausgeschöpft, die Ständekommission hat somit keinen Spielraum mehr für Erhöhungen. Damit wiederum etwas Spielraum vorhanden ist, wird an der moderaten Erhöhung der Bandbreite festgehalten. Anzumerken ist, dass es keinen Automatismus gibt. Im Falle einer künftigen Umwandlungssatzsenkung (eine solche ist zurzeit nicht geplant)</p>

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standeskommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Die Versicherungskasse kann für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer abweichende Sparbeiträge zulassen. Bei vertraglich angeschlossenen Betrieben regelt der Anschlussvertrag die Einzelheiten. Abweichende Sparbeiträge bedürfen der Genehmigung der Standeskommission, wenn sie selber betroffen ist, der Genehmigung des Grossen Rats.</p>	<p><sup>3</sup> Die Versicherungskasse kann den Arbeitnehmern wählbare Sparbeiträge anbieten.</p>	<p>Steig Wohnen und Arbeiten:</p> <p>Wir gehen mit dem Blick auf die heutige Aufteilung der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenbeiträge davon aus, dass die Flexibilisierung zu höheren Kosten bei den Arbeitgebenden führen wird (siehe dazu auch den Art. 8a Abs. 2). Diese Mehrkosten würden sich bei uns direkt auf die Tarife auswirken.</p> <p>Gewerbeverband Appenzell I.Rh.:</p> <p>Wir begrüßen diese Flexibilisierung.</p> <p>Allfällige Beratungsdienstleistungen in diesem Zusammenhang sollen von der KVK erbracht werden.</p> <p>In der Botschaft steht zu Art. 9 Abs. 3 Folgendes: "Solche Sparpläne können derzeit jedoch nicht umgesetzt werden, weil - wie oben ausgeführt - der Spielraum gemäss den Bandbreiten für die Sparbeiträge bereits ausgeschöpft ist." Gemäss dem aktuellen</p>	<p>müsste die Verwaltungskommission – unverändert zu heute – einen Antrag an die Standeskommission stellen, um die Arbeitgebendenbeiträge zu erhöhen.</p> <p>Die wählbaren Sparpläne führen bei den Arbeitgebenden nicht zu höheren Kosten, die Sparbeiträge für die Arbeitgebenden bleiben gleich. Moderate Mehrkosten für die Arbeitgebenden ergeben sich jedoch durch die Senkung des Koordinationsabzuges.</p> <p>Antrag: belassen</p> <p>Nach der Einführung des Versichererportals sollen diese die Auswirkungen der verschiedenen Sparpläne selbst simulieren können.</p> <p>Die vorgesehenen wählbaren Sparpläne erhöhen die Beiträge nur für die Arbeitnehmenden, die freiwillig davon Gebrauch machen, in keinem Fall aber für die Arbeitgebenden.</p>

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Ständekommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
<p><sup>4</sup> Die Sparbeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers werden vollumfänglich dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.</p> <p><sup>5</sup> Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:</p>	<p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Vorsorgereglement der KVK sind die Sparbeiträge der Arbeitgeber (bis auf die Altersjahre 23 bis 29) bereits höher als diejenigen der Arbeitnehmenden - somit wäre bei den aktuellen Sätzen eine Umsetzung aus unserer Sicht sehr wohl möglich. In der Botschaft steht zu Art. 9 Abs. 2, dass die vorgesehene Erhöhung der Bandbreite aktuell zu "keinen Kostenfolgen" führen werden. Wir bitten um Klarstellung, halten aber fest, dass die Einführung der Sparpläne keinen weiteren Einfluss auf die Beiträge der Arbeitgebenden haben sollten. Bereits heute übernehmen die Arbeitgebenden bei fast allen Altersstufen mehr 50 % der Sparbeitrages. Besten Dank für die Klärung.</p> <p>Steig Wohnen und Arbeiten:</p> <p>Wir begrüssen die angedachte Flexibilisierung ausdrücklich.</p>	<p>keine Bemerkungen</p>

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Ständekommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
<p>a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,</p> <p>b) der Beiträge an den Sicherheitsfonds,</p> <p>c) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.</p> <p><sup>6</sup> Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie werden von der Ständekommission auf Antrag der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zusatzbeiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanziert. Sie betragen total höchstens 5% des versicherten Jahreslohns.</p> <p><sup>7</sup> Die Arbeitgeber von Mitarbeitern gemäss Art. 6 Abs. 1 leisten höchstens 60% der gesamten Spar- und Zusatzbeiträge.</p>	<p><sup>6</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>7</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>		
	<p><b>Art. 9a</b> Zusatzbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:</p> <p>a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;</p> <p>b) eines allfälligen Umwandlungsverlusts;</p>		

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Ständekommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
	<p>c) der Beiträge an den Sicherheitsfonds;</p> <p>d) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie wird von der Ständekommission auf Antrag der Verwaltungskommission festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanziert. Sie betragen zusammen höchstens 4% des versicherten Jahreslohns.</p>	<p>SP Appenzell I.Rh.:</p> <p>Die Zusatzkosten werden weiterhin paritätisch zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden finanziert. Dies ist für die SP AI konsequent, da die Höhe der Risikoleistungen nicht von einem Wahlplan tangiert ist. Die Reduktion der maximalen Obergrenze der Zusatzbeiträge von 5.0% auf 4.0% ist erfreulich.</p>	<p>Antrag: belassen</p> <p>keine Bemerkungen</p>
<p><b>Art. 12</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben im Amt. Die Amtsperiode läuft für alle Mitglieder am 31. Dezember 2014 ab.</p>	<p><b>Art. 12 Aufgehoben.</b></p>		
<p><b>Anhänge</b></p>			

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standskommission	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen
	1 Sparbeiträge des Arbeitgebers ( <i>neu</i> )	Arbeitnehmer-Vereinigung Obereggen:  Eine gute Sache für Teilzeitarbeitende und die Angestellten im Niedrig- und Mittelbereich.	Antrag: belassen  keine Bemerkungen
	<b>II.</b>		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	<b>III.</b>		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	<b>IV.</b>		
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.		